

Friedrich II., Preußen, König

Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigste Octroy, für die in Berlin zu errichtende Giro- und Wechsel-Banque : de Dato den 23. September, 1753

Berlin: gedruckt bey dem Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker, Christian Albrecht Gäbert, [1753]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1696054265>

Druck Freier  Zugang





fol 1-4.

41a.1.

F. 4-73.

Gr. Königl. Majestät

in Preussen

allergnädigste OCTROY,

für

die in Berlin zu errichtende

G I R O -

und

Wechsel-BANQUE

de Dato den 23. September, 1753



Berlin,

gedruckt bey dem Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gäbert.



Sir Friderich, von
Gottes Gnaden, König
in Preussen, Marggraf zu

Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cäm-
merer und Churfürst, Souverainer und oberster Herzog von
Schlesien, Souverainer Prinz von Dranien, Neuschatel und
Wallengau, wie auch des Graffschaft Glas, in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog,
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-
min, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friessland und
Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravens-
berg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren
und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Star-
gardt, Lauenburg, Bütow, Arley, und Breda 2c. 2c. Thun
kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir vom Anfange
Unserer Regierung an, beständig für die Wohlfart Unserer Un-
terthanen, insonderheit vor den Wachsthum derer Commer-
cien und Vermehrung derer Manufacturen, auf das Landesvä-
terlichste gesorget haben, auch noch allergnädigst darauf bedacht
sind, der Kaufmanschaft alle nur mögliche Vorrechte und En-
couragements angedeihen zu lassen, wodurch deren Handlung
mit auswärtigen Staaten und Ländern erleichtert, vermehret
und ausgebreitet, die dem entgegen stehende Hindernisse aber
aus dem Wege geräumet, und insonderheit wieder die Bedrückun-
gen einiger Ausländer in Sicherheit gestellet werden mögen. Und
Wir dann mit grössstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß
Unsere commerciirende Unterthanen, deren meistens Negotium
mit und durch die Stadt Hamburg betrieben wird, am meisten
durch

durch die von dieser Stadt, insonderheit seit Anno 1726. getroffene willkührliche neue Münz-Verfassung, auf das empfindlichste gedrucket und verkürzet werden. Denn so ist es Reichs-ja Welt-kündig, daß diese Stadt im besagten Jahre mit Verlassung des vorigen, einen neuen und um $7\frac{1}{2}$., oder bey nahe 8. pro Cent schlechtern Münz-Fuß in ihrem neuen Courant-Gelde eingeführet, daß solche diesem neuen Gelde einen Wehrt von 116. pro Cent gegen ihr Banco bengelegt, und dasselbe dadurch über 10. pro Cent über seinen innerlichen Werthe erhöhet habe, daß solche nicht allein Unsere eigene Münze, sondern auch das Geld aller teutschen Mit-Stände und benachbarten Staaten, nach deren innerlichem wahren Wehrte, um viele pro Cent schlechter, als ihr Courant-Geld taxire, und beständig im niedrigen Cours erhalte, daß diese Stadt dieses neue über seinen Wehrt gegen Banco gesetzte Courant-Geld, dem eigentlichen Banco-Gelde als ein falsches Surrogatum substituiret habe; Diese Stadt auch nicht gewohnet sey, die im Banco stipulirte Bezahlungen in natura, sondern in ihrem Courant-oder andern Geld-Sorten, niemahlen aber in einem solchen Equivalente zu bezahlen, worin der in Banco-Gelde befindliche Wehrt vorhanden ist, und überhaupt, daß diese Stadt sich anmasse, ausser denen im Preise steigenden und fallenden Gütern, auch das Geld aller Ausländer, gleich andern Waaren, dem übermäßigen Steigen und Fallen zu unterwerfen, dadurch aber die gesambte Kaufmanschaft so wohl wegen der zu leistenden, als zu empfangenden Bezahlung, in beständiger Unsicherheit und Gefahr erhalte. Um nun Unsere getreue Unterthanen und Kaufmanschaft solchen Vervortheilungen dieser einzeln, sich von ihnen grossen theils nährenden Stadt nicht ferner weit ausgesetzt seyn zu lassen, Wir auch überzeugend eingesehen haben, daß der Wachsthum derer Commerciën derer grössesten Handels-Plätze, denen daselbst befindlichen Banquen großentheils bezumessen, daß der Credit der Auswärtigen im Wechsel-Negoce, auf die Nichtigkeit der in Banco zum Grunde gelegten Valuta beruhe, daß der mit einer öffentlichen Banque verknüpften Güter-Belehnungen dem Kaufmann Gelegenheit geben, seine Geschäfte mit leichter Mühe zu vermehren und zu vervielfältigen, mithin das Commerce daher einen gesegneten Wachsthum ungezweifelt zu gewarten hat; Als sind Wir nach Unserer gegen die Kaufmanschaft und das Commerciën-Wesen hegenden allergnädigsten Neigung entschlossen, die in Unserer Königlichen Residentz-Stadt Berlin anzulegende öffentliche Giro- und Wechsel-Banque nicht allein in Unsere Königliche höchste Protection zu nehmen, sondern auch alles mögliche bezutragen, was zur

Beförderung, Erhaltung und Verbesserung dieser dem Publico höchstzuträglichen Banco-Anstalten dienlich seyn kan. Zu dem Ende declariren Wir hiemit allergnädigst:

I.

Daß Wir zu Anrichtung dieser öffentlichen Giro- und Wechsel-Banque in Unserer Königlichen Residentz-Stadt Berlin, nach denen von denen sämtlichen Interessenten aufzusehenden Banco-Articuln-Ordnung und denen darin zu machenden Einrichtung, nicht allein Unsere Königliche Einwilligung und Approbation allergnädigst ertheilen, sondern auch diese Banco-Anstalten in Unsere Königliche Protection aufnehmen, und dieselbe in allen ihr zu ertheilenden Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegiis, auf das kräftigste handhaben und schützen wollen.

II.

Geloben und versprechen Wir bey Unserem Königlichen Worte, und verbinden Uns und Unsere Königlich- und Churfürstliche Nachfolger in der Regierung, daß das Vermögen in dieser Banque, es mag solches in baaren Gelde, oder andern Effecten bestehen, iso bey deren Einrichtung oder in künftigen Zeiten bey derselben niedergeleget werden, niemahlen und zu keiner Zeit, auch unter keinerley Nahmen oder Vorwand, weder in Friedens- noch Krieges-Zeiten arretiret oder beschlagen werden solle, welche Sicherheit sich dann auf die in der Banque befindlichen Gelder und Effecten nicht allein derer Ausländer überhaupt, sondern auch der Unterthanen solcher Mächte und Staaten erstrecket, mit welchen Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung würcklich Krieg zu führen genöthiget seyn möchten.

III.

Auch sollen diese Gelder, Güter und Effecten wieder den Willen der Banque oder deren Interessenten zu keinem andern Gebrauch verwendet werden, als zu welchem sie bey der Anlage nach denen Anordnungen und Anstalten der Banque bestimmet worden. Wie denn auch die in Banco stehende Capitalien mit keinen Abgaben sollen beschweret werden, noch die denen Fremden zustehende und aus dem Lande wieder weggehende Capitalia, mit keinen Abzugs-Geldern zu belegen sind.

IV.

Weil also die Banque und deren Interessenten die freye Disposition über alle Capitalia, Güter und Effecten der Banque haben;

haben; So soll ihnen auch iho und in künftigen Zeiten frey stehen, auf ihren General-Versammlungen solche Anordnung bey der Banque zu machen, als sie zur Conservation und Verbesserung derselben dienlich erachten.

V.

Wir gestatten auch allergnädigst, daß die bey der Banco vornemlich Interessirende in denen die Banque betreffende oder die Banco-Bediente, racione ihres Officii angehende Sachen sprechen und solche entscheiden können.

VI.

Da auch dieses wichtige Werck so sehr mit dem allgemeinen Besten verknüpft ist, so wollen Wir zur Beförderung dieser Anstalten, der Banque ein convenables Haus allergnädigst anweisen lassen, in welchem dieselben ihre Versammlung halten, ihre Comptoirs anlegen, auch ihre Capitalien, Güter und Effecten in gnugsamer Sicherheit verwahret werden können.

VII.

Denen Interessenten der Banque bleibt erlaubt, alle nötig habende Bediente selbst zu erwählen, und denen Banco-Berrichtungen tüchtige Personen vorzusetzen.

VIII.

Wann auch nach denen Articuli und Bedingungen der Giro-Banque derselben Fond in Unsern seit 1750. geprägten ganzen, halben und viertel Reichsthalern bestehet, auch die Bezahlung derselben so wohl per scontro als baar in keinen andern, als dieser Geld-Sorte geschehen soll; So approbiren Wir dieses nicht allein allergnädigst, sondern verordnen und wollen auch kraft dieses, daß

1. Die in allen Königlichen Landen etablirte Kaufmannschaft alle in Partheyen außser Landes gehende Güter und Waaren, auch Landes-Producte, als Schlesische und andere Linnen, allerley Holz-Waaren, Hans, Honig und Lein-Saat, Wachs, Korn und allerley Getreyde, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, denen Ausländern gegen kein anders als hiesiges Banco-Geld überlassen, und in solchem die Preise bedingen und stipuliren müssen, da denn in dem Contraventions-Fall und darüber entstehenden Klage, denen Uebertretern dieser Verordnung keine Justitz administriret, und dieselbe überdies noch mit 100. Rthlr. Strafe belegt werden sollen.

2. Sind auch die Verkaufungen, welche die Königliche Asiatische Compagnie in Emden von Zeit zu Zeit vornehmen wird, aus eben der Ursache in Banco festzusetzen.

3. Werden auch diejenigen Güter und Waaren, welche von denen Kaufleuten aus Hamburg entboten werden, in hiesigem Banco-Gelde bedungen und bezahlt, in Betracht ohnedem der Holländer und Hamburger gewohnet und schuldig ist, sich auf denen von ihm besuchten Messen nach dem Gelde eines jeden Orts zu accommodiren.

4. Müssen alle Kaufmanns-Wechsel, welche entweder von Ausländern auf die Kaufmanschaft in denen Königlichen Landen trasiret, oder von diesen auf die Ausländer abgegeben, auch hier vernegotiiret und caviret werden, und die Summa von 100. Rthlr. betragen, in Banco-Gelde geschlossen, und durch die Banque bezahlet werden, als wohin der §. 27. Unserer emanirten Wechsel-Ordnung in der Anlage sub A. verändert seyn soll, wiedrigensals wieder alle dergleichen Wechsel alle diejenigen Ausflüchte statt haben sollen, die in Unserer Wechsel-Ordnung §. 27. und anderswo besonders benannt worden. Was aber diejenigen Wechsel-Briefe anbetrifft, welche nicht in dem Negoce gebraucht werden, noch von einem Ort zum andern laufen, sondern nur über geliehene Capitalia ausgestellt sind, und trockene Wechsel genannt werden, auch alle Pacht-Contracte, Salaria, Löhnungen und dergleichen, solche mögen in Unserm Friderich d'or und andern Königlichen Silber-Münzen nach wie vor ausgestellt und geschlossen werden.

5. Soll auch der Lenzische Zoll in Banco-Gelde entrichtet werden.

6. Da auch bey Bezahlung liegender Güter billig darauf gesehen werden muß, daß solche in denen vollständigsten Münz-Sorten geleistet werde; So sollen nicht allein alle Kauf-Contracte über unbewegliche Güter, sondern auch die auf solche Güter zu nehmende gerichtliche Hypothequen in hiesigem Banco-Gelde gestellet, jedoch kann die Bezahlung, in Ermangelung des Banco-Geldes, gegen den Cours-mäßigen Agio, zur Zeit des geschlossenen Contracts, in couranten Gelde bewürcket werden. Was aber diejenigen anbetrifft, so vor würcklicher Etablirung dieser Banco geschlossen sind, solche bleiben in ihrem Esse, und werden bey zu geschehender Bezahlung stipulirter Massen in Friderich d'or oder Silber-Geld bezahlet.

7. Auch sollen in Zukunft die Cours-Zettel unter den Rubriquen des Hamburger und Amsterdammer Banco oder Courant-Geldes, nicht weiter als 100. Rthlr. dieses fremden Banco-

Banco oder Courant-Geldes zum Grunde liegen, sondern es soll darin gesetzt werden:

100. Rthlr. Königlich Preuß. Banco-Geld wird gewechselt gegen Amsterdammer Banco oder Courant-Geld zu a. Rthlr.

IX.

Nusser diesen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, die Wir der Banque und ihren Interessenten vor Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung ertheilet haben, sind Wir annoch allergnädigst gesonnen, derselben noch mehrere, auf allerunterthänigste Vorstellung der Banque, zu deren Aufnahme und Erhaltung ihr angedeihen zu lassen.

Damit nun diese Unsere respective Declaration und Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So haben Wir solche höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Siegel bestärken, auch durch den Druck bekannt machen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23ten September, 1753.

Eriderich.



A.
Erläuterung
des 27ten Articuls
der
emanirten Wechsel-Ordnung.

Alle Wechsel-Briefe sollen in Zukunft und nach 2. Monat von dieser Publication an zu rechnen, in keinem andern als Unserm Banco-Gelde geschlossen und bezahlt werden, und zwar also, daß die auf fremde Plätze traffirte, oder von fremden Orten zu vernegotiiren eingesandte Wechsel-Briefe von dem Käufer nach dem vorhin accordirtem Wechsel-Cours in Banco abgeschrieben werden sollen: Ingleichen, daß die auf einen Unserer Unterthanen, Banquiers, Kaufleute &c. traffirte und in andern als Unserm Banco-Gelde gestellte Wechsel-Briefe gleichfalls in keiner andern Münze, als dem Banco-Gelde vergütet werden solle, jedoch so, daß wann der Inhaber des Wechsels oder der bezogene kein Folio in Banco haben, diese beyde sich über das Agio vergleichen, und sodann die Zahlung in Reichs-Dollern, oder Silber-Gelde geleistet werden könne. Wosern aber der Inhaber eines solchen Wechsel-Briefes auf die Bezahlung in denen vorgeschriebenen Münz-Sorten, so in andern als Unserm Banco-Gelde bestehen, dringen, auch desfalls gar protestiren lassen wolte; So wird hiemit denen Notariis alles Ernstes untersaget, um dieser Ursach willen à dato der Publication an, keinen Protest zu formiren, massen dann alle Wechsel-Contracte und Bezahlungen, so in andern als Unserm Banco-Gelde auf vorbesagte Art geschlossen oder geschehen werden, bey darüber entstehender Klage als ungültig und nicht geschehen zu seyn gehalten, die Ubertreter überdies aber auch mit einer willkührlichen Strafe belegt werden sollen.



A.

Erlösung

des

emanirten Wechsel-Ordnung.

Alle Wechsel-Briefe so
 ser Publication an
 Banco-Gelde geschlo
 auf fremde Plätze trassirte, od
 gesandte Wechsel-Briefe von
 Wechsel-Cours in Banco ab
 die auf einen Unserer Untert
 und in andern als Unserm B
 falls in keiner andern Müng
 solle, jedoch so, daß wann de
 kein Folio in Banco haben, di
 sodann die Zahlung in r rior
 könne. Wofern aber der J
 Bezahlung in denen vorgesch
 Unserm Banco-Gelde bestehen
 sen wolte; So wird hiemit d
 dieser Ursach willen à dato d
 ren, massen dann alle Wechs
 als Unserm Banco-Gelde an
 werden, bey darüber entstehe
 zu seyn gehalten, die Ube
 führlichen C

inst und nach 2. Monat von die
 in keinem andern als Unserm
 hlt werden, und zwar also, daß die
 den Orten zu vernegotiiren ein
 r nach dem vorhin accordirtem
 werden sollen: Ingleichen, daß
 nquiers, Kaufleute ic. trassirte
 gestellte Wechsel-Briefe gleich
 Banco-Gelde vergütet werden
 des Wechsels oder der bezogene
 über das Agio vergleichen, und
 der Silber-Gelde geleistet werden
 solchen Wechsel-Briefes auf die
 Müng-Sorten, so in andern als
 auch desfalls gar protestiren las
 is alles Ernstes untersaget, um
 on an, keinen Protest zu formi
 e und Bezahlungen, so in andern
 te Art geschlossen oder geschehen
 als ungültig und nicht geschehen
 dies aber auch mit einer will
 t werden sollen.

